

# **BVGer C-5523/2009 vom 9. Mai 2012**

Bundesverwaltungsgericht, 2012-05-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-5523\\_2009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-5523_2009)

FR: TAF C-5523/2009 du 9 mai 2012

IT: TAF C-5523/2009 del 9 maggio 2012

## **Regeste**

Invalidenversicherung (Übriges)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 VGG genannten Behörden. Die eidgenössische IV-Stelle für Versicherte im Ausland (IVSTA) ist eine Vorinstanz im Sinne von Art. 33 Bst. d VGG. Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen dieser IV-Stelle ist zudem in Art. 69 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG, SR 831.20) ausdrücklich vorgesehen. Angefochten ist eine Verfügung der IVSTA. Das Bundesverwaltungsgericht ist somit zur Beurteilung der Beschwerde zuständig.

### **E. 2**

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit das Verwaltungsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG). Vorbehalten bleiben gemäss Art. 3 Bst. dbis VwVG die besonderen Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1).

#### **E. 2.1**

Als Adressat der angefochtenen Verfügung ist der Beschwerdeführer davon berührt und er hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (Art. 59 ATSG). Auf die frist- und formgerecht erhobene Beschwerde (vgl. Art. 60 Abs. 1 ATSG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist, nachdem auch der Kostenvorschuss rechtzeitig geleistet wurde, einzutreten.

#### **E. 2.2**

Die Begründung der Begehren bindet die Beschwerdeinstanz in keinem Falle (Art. 62 Abs. 4 VwVG). Gemäss dem Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen kann das angerufene Gericht die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer Begründung bestätigen, die von jener der Vorinstanz abweicht (vgl. Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 1983, S. 212).

### **E. 3**

Mit Verfügung vom 31. Oktober 2008 hat die IVSTA dem Beschwerdeführer mit Wirkung ab 1. September 2008 eine Kinderrente für seine Stieftochter zugesprochen. Diese erwuchs unangefochten in Rechtskraft. Anfechtungsgegenstand ist vorliegend die Verfügung vom 30. Juni 2009, mit welcher die Vorinstanz einen vor dem 1. September 2008 bestehenden Anspruch auf eine Kinderrente verneint hat. Streitgegenstand (vgl. BGE 131 V 164 E. 2.1, BGE 125 V 413 E. 1b) bildet daher nur der Kinderrentenanspruch für die Zeit von (frühestens) 2003 bis August 2008.

### **E. 3.1**

Männer und Frauen, denen eine Invalidenrente zusteht, haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente (Art. 35 Abs. 1 IVG). Für Pflegekinder, die erst nach Eintritt der Invalidität in Pflege genommen werden, besteht ein Anspruch jedoch nur, wenn es sich um die Kinder des anderen Ehegatten handelt (Art. 35 Abs. 3 IVG).

#### **E. 3.1.1**

Anspruch auf eine Waisenrente haben Kinder, deren Vater oder Mutter gestorben ist (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG, SR 831.10]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 AHVG in Verbindung mit Art. 49 Abs. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV, SR 831.101) haben Pflegekinder beim Tod der Pflegeeltern Anspruch auf eine Waisenrente nach Art. 25 AHVG, wenn sie unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind. Der Anspruch entsteht nicht, wenn das Pflegekind zum Zeitpunkt des Todes der Pflegeeltern bereits eine ordentliche Waisenrente nach Art. 25 AHVG bezieht (Art. 49 Abs. 2 AHVV). Der Anspruch erlischt, wenn das Pflegekind zu einem Elternteil zurückkehrt oder von diesem unterhalten wird (Art. 49 Abs. 3 AHVV).

#### **E. 3.1.2**

Das Stiefkind, das im Haushalt des Stiefvaters oder der Stiefmutter lebt, ist einem Pflegekind gleichgestellt, wenn der Stiefelternteil unentgeltlich für seinen Unterhalt aufgekommen ist (Urteil EVG H 123/02 vom 24. Februar 2003 E. 1 mit Hinweisen, Urteil EVG B 14/04 vom 19. September 2005 E. 1.3).

#### **E. 3.1.3**

Pflegekindschaft im weiten Sinne liegt vor, wenn ein Unmündiger in der Obhut von Personen lebt, die nicht seine Eltern sind. Sie ist kein selbstständiges Rechtsinstitut, sondern ein faktisches Familienverhältnis, dem das Recht einzelne Wirkungen des Kindesverhältnisses beilegt (Urteil EVG H 123/02 vom 24. Februar 2003 E. 2 mit Hinweis auf Cyril Hegnauer, Grundriss des Kindesrechts, 5. Aufl., Bern 1999, S. 76 N 10.04).

#### **E. 3.1.4**

Nach der Rechtsprechung zu Art. 49 AHVV gilt als Pflegekind im Sinne dieser Bestimmung ein Kind, das sich in der Pflegefamilie tatsächlich der Lage eines ehelichen Kindes erfreut und dessen Pflegeeltern die Verantwortung für Unterhalt und Erziehung wie gegenüber einem eigenen Kind wahrnehmen. Das sozialversicherungsrechtlich wesentliche Element des Pflegekindverhältnisses liegt in der tatsächlichen Übertragung der Lasten und Aufgaben auf die Pflegeeltern, die gewöhnlich den leiblichen Eltern zufallen; auf den Grund dieser Übertragung kommt es nicht an. Welche Aufgaben und Verpflichtungen den

Pflegeeltern, namentlich in finanzieller Hinsicht, zufallen, lässt sich nicht allgemein sagen, sondern hängt vielmehr von der gesamten Ausgestaltung des fraglichen Verhältnisses ab. Die Pflegekindschaft erscheint in zahlreichen Formen, die sich in Zweck, Dauer, Beschaffenheit der aufnehmenden Stelle (Familie, Heim, Anstalt), in der finanziellen Ausgestaltung und den rechtlichen Grundlagen (freiwillige Unterbringung, behördliche Anordnung) unterscheiden (Urteil EVG H 123/02 vom 24. Februar 2003 E. 2 mit Hinweisen auf Literatur und Rechtsprechung).

### **E. 3.2**

Nach Ansicht der Vorinstanz besteht für die Zeitperiode vor dem 1. September 2008 kein Anspruch auf ein Kinderrente, weil die Stieftochter nicht im gleichen Haushalt lebte wie der Beschwerdeführer und seine Ehefrau. Der Beschwerdeführer macht im Wesentlichen geltend, es könne - angesichts des Alters der Stieftochter - nicht allein auf das Kriterium der Haushaltsgemeinschaft abgestellt werden. Es sei üblich, dass 22-jährige "Kinder" während des Studiums von den Eltern unterstützt würden, unabhängig davon, ob sie zu Hause wohnen. Die Beziehung des Beschwerdeführers zu seiner Stieftochter unterscheide sich kaum von derjenigen zu einer eigenen Tochter. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts seien die Umstände des Einzelfalls massgebend, weshalb ein Vergleich zur Situation bei einem eigenen Kind zu ziehen sei. Bei einem Pflegekind könne nicht eine nähere Beziehung verlangt werden als bei leiblichen Eltern.

### **E. 3.3**

Art. 49 Abs. 1 AHVV setzt voraus, dass bereits ein Pflegekindverhältnis bestanden hat, wenn der Versicherungsfall (Kinderrente) eintritt. Entscheidend ist deshalb zunächst, ob ein Pflegekindverhältnis im Sinne von Art. 49 AHVV begründet wurde. Erst danach kann sich die Frage stellen, ob bei Pflegekindern - im Vergleich zu eigenen Kindern - zusätzliche Anspruchsvoraussetzungen (wie das Leben in Hausgemeinschaft mit den Pflegeeltern auch bei Mündigkeit des Pflegekindes) gerechtfertigt sind.

#### **E. 3.3.1**

Ein Pflegekindverhältnis kann nur mit einer unmündigen Person begründet werden und setzt voraus, dass das Kind unter der faktischen Obhut der Pflegeeltern lebt (vgl. vorstehende E. 3.1.3, Peter Tuor/ Bernhard Schnyder/Jörg Schmid/Alexandra Rumo-Jungo, Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, 13. Aufl., Zürich 2009, S. 491 f., Peter Mösch Payot, Rechtsstellung der Pflegeeltern, Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz [ZKE] 2011, S. 87 ff., S. 89).

#### **E. 3.3.2**

Bis zur Mündigkeit am 29. März 2005 wurde kein Pflegekindverhältnis zwischen der Stieftochter und dem Beschwerdeführer begründet. Die Stieftochter hatte ihren Wohnsitz in G.\_\_\_\_\_ (vgl. IV-act. 94), wo sie ab September 2004 Architektur und Design studierte (IV-act. 117). Der Beschwerdeführer hatte seinen Wohnsitz bis im Jahr 2006 in Frankreich und lebte nach eigenen Angaben (im April 2006) teilweise in Frankreich und teilweise in Ungarn (IV-act. 71). Er hat die unmündige Stieftochter demnach nie zur dauernden Pflege und Erziehung aufgenommen. Ob der Beschwerdeführer - zusätzlich zu den Unterhaltsbeiträgen des leiblichen Vaters (vgl. IV-act. 112) - seine Stieftochter ergänzend unterstützt hat, ist nicht entscheidend. Allein eine finanzielle Unterstützung vermag kein Pflegekindverhältnis zu begründen. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass gemäss Art. 278 Abs. 2 ZGB keine Unterhaltspflicht gegenüber dem Stiefkind besteht, sondern jeder

Ehegatte dem andern in der Erfüllung der Unterhaltspflicht gegenüber vorehelichen Kindern in angemessener Weise beizustehen hat (vgl. auch Tuor/Schnyder/Schmid/Rumo-Jungo, S. 465; betreffend Ausübung der elterlichen Sorge siehe Art. 299 ZGB sowie BGE 126 V 429 E. 2b). Deshalb ist ohne Weiteres nachvollziehbar, dass Art. 35 Abs. 3 IVG das Stiefkindverhältnis gegenüber dem "einfachen" Pflegekindverhältnis nur insoweit privilegiert, als ein Anspruch auf Kinderrente auch nach Eintritt der Invalidität des Stiefvaters bzw. der Stiefmutter entstehen kann. Der Grundsatz, wonach ein Pflegekindverhältnis nur mit Unmündigen und nur bei Aufnahme des Kindes in der Hausgemeinschaft begründet werden kann, gilt jedoch auch bei Stiefkindern.

#### **E. 3.4**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Stieftochter nie ein Pflegekindverhältnis begründet wurde, weshalb kein Anspruch auf eine Kinderrente entstehen konnte. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen.

#### **E. 4**

Der unterliegende Beschwerdeführer hat gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG die Verfahrenskosten zu tragen. Diese sind vorliegend auf Fr. 300.- festzusetzen und der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 300.- ist anzurechnen. Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.